



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 52 – Nr. 15 – 05.08.2026

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) — Besonderer Teil	258
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 9 für das allgemein bildende Zweifach Mathematik	268
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 16 für das Fach Mathematik	274
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) — Besonderer Teil	280
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 16 für Mathematik im Hauptfachumfang	290
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 9 für das Fach Mathematik	297
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 16 für das Fach Mathematik	303

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) — Besonderer Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, verwandte Studiengänge, Akademischer Grad
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 7 Antwort-Wahl-Verfahren
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 8 Studienumfang
- IV. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote**
- § 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 10 Abschlussmodul
- § 11 Bildung der Bachelorgesamtnote
- § 12 Studienabschlussfrist
- V. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) / Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, verwandte Studiengänge, Akademischer Grad

(1) ¹Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. ²Er hat zum Ziel, wissen-

schaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln und zu fördern. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben hat, in wichtigen Teilgebieten der Mathematik mit charakteristischen Methoden mathematischen Schließens und Arbeitens vertraut ist und die Fähigkeit besitzt, sich in Probleme in anwendungs- oder forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern selbständig einzuarbeiten und auf Veränderungen in den Anforderungen der Berufswelt einzustellen. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Mathematik ist in § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt und beträgt sechs Semester. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abzuschließen.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung (vgl. § 7 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung) wird von der Universität Tübingen der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.

(4) Verwandte Studiengänge im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind (jeweils einschließlich der entsprechenden Studiengänge der Lehrkräfteausbildung in gestufter Studiengangstruktur) Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Staatsexamensstudiengänge Lehramt Mathematik, Diplom Mathematik; über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Bachelorstudium Mathematik gliedert sich in drei Studienjahre. ²Das dritte Jahr schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Leistungen im Rahmen des Bachelorstudiums werden in Form von Modulen erbracht. ²Dabei werden neben dem Modul Bachelorarbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die dazugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.
3. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl an Wiederholungsmöglichkeiten durch ein anderes Modul ersetzen; ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den in der folgenden Tabelle genannten Modulen besteht:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung (inklusive Angabe der Modulteile)	Art der Veranstaltung(en)	Art des Moduls	Studienleistung	Modulabschluss (Art der Prüfung)	Leistungspunkte
Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik							
1+2	MAT-10-10	Grundlagen der Mathematik		PM		mP	27
		- Grundlagen der Mathematik 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Grundlagen der Mathematik 2	V+Ü+T		ÜN		
		- Mathematik entdecken	P		PN		
1+2	MAT-10-12	Elemente der Linearen Algebra		PM		mP	9
		- Algebraische Strukturen	V+Ü		ÜN		
		- Multilineare Algebra	V+Ü		ÜN		
Abschnitt 2: Aufbauende Pflicht- und Wahlpflichtmodule							
3-4	MAT-20-03	Elemente der Linearen Algebra		PMW		mP	9
		- Einführung in Galoistheorie	V+Ü		ÜN		
		- weitere Vorlesung aus der Algebra	V+Ü		ÜN		
3-4	MAT-20-04	Aufbauende Pflichtmodule Analysis		PM		mP	18
		- Maß- und Integrationstheorie	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Funktionentheorie	V+Ü		ÜN		
		- Integration auf Untermannigfaltigkeiten des $\mathbb{R}^n$	V+Ü		ÜN		
3-4	MAT-20-11	Numerik		PMW		K o. mP	9
		- Einführung in Numerik	V+Ü		ÜN		
		- weitere Vorlesung zur Numerik	V+Ü		ÜN		
3-4	MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3-4	MAT-20-20	Proseminar Mathematische Vorträge	PS	PMW		R	3

Abschnitt 3: Erweiterungswissen Mathematik							
5 oder 6	MAT-30-01	Weiterführende Mathematik 1	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
5 oder 6	MAT-30-02	Weiterführende Mathematik 2	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
5 oder 6	MAT-30-03	Vernetzung mathematischer Bereiche	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
5 oder 6	MAT-30-10	Seminar Vorträge zu weiterführenden Themen in der Mathematik	S	PMW		R	3
Abschnitt 4: Freier Wahlbereich							
1-6		1 Modul aus dem B.Sc. Informatik (nähere Regelung s. Modulhandbuch)	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
1-6		Module im Umfang von 24 Leistungspunkten aus den Studiengängen des Fachbereichs Mathematik oder anderer Fachbereiche gemäß Modulhandbuch.		WPM	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	24
Abschnitt 5: Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen							
1-6		Module im Umfang von 15 Leistungspunkten aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen gemäß Modulhandbuch.		WPM	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	15
1-6		Module zum Themenbereich Demokratie und sozialer Rechtsstaat (nähere Regelung s. Modulhandbuch)		WPM	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	3
2-4	MAT-00-10	Einführung in wissenschaftliches Programmieren		PMW		-	3
		- Softwarepraktikum	P		PN		
		- Praktikum zur Numerik	P		PN		
Abschnitt 6: Abschlussarbeit							
6	MAT-30-20	Abschlussmodul B.Sc. Mathematik		PM		BA + mP	12
Summe							180

Glossar:

V=Vorlesung, P=Praktikum, PS=Proseminar, S=Seminar, T=Repetitorium, Ü=Übungen PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit, WPM=Wahlpflichtmodul ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis BA=Bachelorarbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat

(4) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese, sofern keine abweichende Genehmigung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erfolgt, durch die Studierenden so auszuüben, dass die in den jeweiligen Modulen und im Abschnitt 4 Freier Wahlbereich und im Abschnitt 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen vorgesehene Zahl an Leistungspunkten jeweils genau erreicht wird.

(5) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 Leistungspunkte zu erwerben. ²Insgesamt 3 Leistungspunkte der 21 Leistungspunkte aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden in Form des Pflichtmoduls mit Wahlmöglichkeit „Einführung in wissenschaftliches Programmieren“ erworben; weitere 3 Leistungspunkte müssen zum Themenbereich Demokratie und sozialer Rechtsstaat erbracht werden. ³Die verbleibenden 15 Leistungspunkte aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden im Rahmen des o.g. Abschnitts 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen erbracht. ⁴Näheres regelt das Modulhandbuch.

(6) ¹Im Abschnitt 4 Freier Wahlbereich muss ein Modul im Umfang von 9 Leistungspunkte aus dem B.Sc. Informatik und es müssen weitere Module im Umfang von 24 Leistungspunkten aus den Studiengängen des Fachbereichs Mathematik oder anderer Fachbereiche der Universität Tübingen jeweils unter Berücksichtigung der ggf. einschränkenden Regelungen des Modulhandbuchs eingebracht werden. ²Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses können Leistungen, die im Freien Wahlbereich erbracht wurden, bestandene, nicht-bestandene oder noch nicht erbrachte Leistungen in Abschnitt 3 Erweiterungswissen Mathematik ersetzen, sofern die Leistungen den dort zu erbringenden Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen, äquivalent sind.

(7) ¹Das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Grundlage für eine Fortführung des Studiums. ²Daher muss von den im Modul Grundlagen der Mathematik (MAT-10-10) in Abschnitt 1 Absatz 3 als Studienleistung vorgesehenen zwei Übungsnachweisen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens ein Übungsnachweis erworben worden sein. ³Ist dies nicht der Fall, wird die oder der Studierende von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einem Beratungsgespräch eingeladen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Durchführung des Beratungsgesprächs an andere Mitglieder des Prüfungsausschusses oder an den Studiendekan oder an die Studiendekanin delegieren. ⁵Sind die nach Satz 2 geforderten Studienleistungen auch bis zum Ende des vierten Fachsemesters noch nicht erbracht, erlischt der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang gemäß § 32 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ⁶Die Übungsnachweise im Modul Grundlagen der Mathematik in Abschnitt 1 Absatz 3 werden jeweils durch die regelmäßige Bearbeitung der Übungsaufgaben und die Teilnahme an einem Test zu den Übungen sowie durch die Präsentation eigener Lösungen und die Beteiligung an der Teamarbeit im Rahmen der Übungsstunden erworben. ⁷Die Notwendigkeit der Leistungen in Satz 5 ergibt sich aus den Qualifikationszielen der Module: In den Übungen haben die Studierenden sich einen sicheren, präzisen und selbständigen Umgang mit den Begriffen, Aussagen und Methoden aus den Vorlesungen erarbeitet; zudem wurde dort ihre Präsentations- und Kommunikationsfähigkeit durch schriftliche Arbeiten und die Präsentation eigener Lösungen geschult; gleichzeitig wurde ihre Teamfähigkeit durch Arbeit in kleineren Gruppen gefördert.

(8) Die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen des Abschnitts 4 Freier Wahlbereich und des Abschnitts 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen können auch im für das jeweils gewählte Modul gültigen Modulhandbuch eines anderen Studienganges, der dieses Modul verwendet bzw. anbietet getroffen werden bzw. im Modulhandbuch des Studienganges B. Sc. Mathematik kann auf diese Modulhandbücher anderer Studiengänge verwiesen werden.

(9) ¹Der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkte hinaus gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist nur zulässig, soweit der Prüfungsausschuss dies konkret für einzelne Module des Bachelorstudienganges genehmigt; darüber hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. ²Für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module gilt § 2 Abs. 5 Sätze 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ³Jedoch gelten für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht.

(10) ¹Zur Vermeidung von Leerlaufzeiten im Bachelorstudium ermöglicht die Universität Tübingen in der Endphase des Studiums den Erwerb von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium). ²Der Erwerb von Vorleistungen Masterstudium erfolgt studienbegleitend im Rahmen von Modulen, die nach Art, Umfang, Voraussetzungen und Inhalt im entsprechenden Modulhandbuch geregelt sind. ³Diese Module sind Teil des Bachelorstudiums. ⁴Für den Erwerb von Vorleistungen Masterstudium gelten die Regelungen dieser Ordnung entsprechend. ⁵Der Erwerb von Vorleistungen Masterstudium ist im Umfang von insgesamt bis zu 24 Leistungspunkten möglich. ⁶Der Erwerb von Vorleistungen Masterstudium kann auf Antrag Studierenden, die im Bachelorstudiengang mindestens 150 Leistungspunkte erworben haben und deren bisherige Leistungen erwarten lassen, dass die Zugangsvoraussetzungen zum konsekutiven Masterstudiengang erfüllt werden, vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden. ⁷Von der Mindestzahl von 150 Leistungspunkten kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag abweichen, wenn sonst ein Fall unzumutbarer Härte eintreten würde. ⁸Die Ergebnisse aus den Vorleistungen Masterstudium gehen nicht in die Berechnung der Fachnoten und der Bachelor-Gesamtnote ein. ⁹Prüfungen im Rahmen der Vorleistungen Masterstudium können abweichend von § 26 Abs. 1 AT nur einmal wiederholt werden. ¹⁰Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls im Rahmen der Vorleistungen Masterstudium hat keinen Verlust des Prüfungsanspruchs im Bachelorstudium zur Folge.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Die Arten der Lehrveranstaltungen sind in § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Mathematik ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. ³In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen in den Abschnitten 1-3 sowie 6 in § 3 Abs. 3 geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Abs. 3 aufgeführt. ²Für die Module in Abschnitt 4 Freier Wahlbereich und Abschnitt 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen dem Modulhandbuch zu entnehmen, dabei kann auch auf das Modulhandbuch des Bereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können in fachlich begründeten Fällen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Es sind jeweils allen Prüflingen desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind von der bzw. den Personen, welche als Prüferin oder Prüfer fungieren, vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. ⁷Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist. ¹¹Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden.

(2) Die Aufgaben bedürfen der Genehmigung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer oder werden von zwei Prüfungsberechtigten ausgearbeitet.

(3) ¹Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben liegt (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. ³Wird die Wiederholungsprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so findet sie im Rahmen der regulären Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. ⁴Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. ⁵Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder die absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0	wenn zusätzlich	mindestens 90 Prozent,
1,3	wenn zusätzlich	mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7	wenn zusätzlich	mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0	wenn zusätzlich	mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3	wenn zusätzlich	mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7	wenn zusätzlich	mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0	wenn zusätzlich	mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3	wenn zusätzlich	mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7	wenn zusätzlich	mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0	wenn zusätzlich	Keine oder weniger als 10Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁶Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁷Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

(4) ¹Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine Anzahl x , die zwischen null und einschließlich n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. ⁶Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁷Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(6) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(7) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 8 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus §2 Abs. 2 sowie aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulhandbuch.

IV. Bachelorprüfung und Bachelorgesamtnote

§ 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

- der Erwerb der Leistungspunkte des Moduls „Grundlagen der Mathematik“, und
- der Erwerb der Leistungspunkte des Moduls „Elemente der Linearen Algebra“, sowie
- der Erwerb von zusammen insgesamt mindestens 50 weiteren Leistungspunkten aus Modulen der in § 3 Abs. 3 genannten Abschnitte Abschnitt 2 und Abschnitt 3.

§ 10 Abschlussmodul

¹Das Abschlussmodul ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Zusätzlich zur Bachelorarbeit ist im Abschlussmodul eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung zu erbringen; die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 15-30 Minuten. ³Die mündliche Prüfung wird nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet; das Abschlussmodul ist nur bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen bestanden sind. ⁴Die Note des Abschlussmoduls ist die Note der Bachelorarbeit. ⁵Abweichend von § 28 Abs. 3 S. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beträgt die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 20 Wochen; dabei ist das Thema so festzulegen und ist die Aufgabenstellung von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen des Umfangs von 12 Leistungspunkten angefertigt werden kann.

§ 11 Bildung der Bachelorgesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module. ²Dabei werden jedoch die Module der in § 3 Abs. 3 genannten Abschnitte 4 Freier Wahlbereich und 5 Überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 12 Studienabschlussfrist

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss im Bachelorstudiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 12. Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen. ³Studierende, die den in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Moduleleistungen in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2032 nach den bislang für sie geltenden Regelungen zu absolvieren; sie sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2028 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Moduleleistungen in dem in Satz 2 genannten Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 gestellt, so werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶Darüber hinaus kann der zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits

absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 28.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 9 für das allgemein bildende Zweifach Mathematik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 den nachstehenden Besonderen Teil II 9 für das allgemein bildende Zweifach Mathematik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 9 für das Fach Mathematik

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 6 Studienberatung
- § 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im Fach**
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Bachelor-Arbeit
- § 10 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/ Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im allgemein bildenden Zweifach Mathematik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO- BS-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im allgemein bildenden Zweifach Mathematik und im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM, „Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“) einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des allgemein bildenden Zweifachs Mathematik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Das Studium im allgemein bildenden Zweifach Mathematik des Bachelor-Studienganges ist modular aufgebaut. ²Alle Module in diesem Studiengang im allgemein bildenden Zweifach Mathematik sind Pflichtmodule. ³Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die dazugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.

(3) ¹Im allgemein bildenden Zweifach Mathematik sind insgesamt 60 CP zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Bachelor-Arbeit zu erwerben; die Bachelor-Arbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Bachelor-Studienganges studierten Fächer zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im allgemein bildenden Zweifach Mathematik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik							
1-2	MAT-10-10	Grundlagen der Mathematik		PM		mP	27
		- Grundlagen der Mathematik 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Grundlagen der Mathematik 2	V+Ü+T		ÜN		
		- Mathematik entdecken	P		PN		

Abschnitt 2: Aufbauende Pflichtmodule							
3	MAT-20-01	Maß- und Integrationstheorie	V+Ü	PM	ÜN	MP	4,5
3-6	MAT-20-06	Aufbauende Pflichtmodule Algebra und Geometrie		PM		mP	13,5
		- Algebraische Strukturen	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Galoistheorie	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Geometrie	V+Ü		ÜN		
5-6	MAT-20-13	Numerik		PM		K o. mP	6
		- Einführung in Numerik	V+Ü		ÜN		
		- Mathematische Software	V+Ü		ÜN		
Abschnitt 3: Fachdidaktik Mathematik							
3-4	MAT-80-01	Fachdidaktik Mathematik 1	V	PM		K, mP, Pf o. Ts	3
5-6	MAT-80-02	Fachdidaktik Mathematik 2	SV+SV	PM		K, mP, R,H, Pf o. Ts	6
Abschnitt 4: Abschlussarbeit*							
6	MAT-30-40	Bachelor-Arbeit*		PM	mP	BA	6
Summe					60 + 6 CP Bachelor-Arbeit		
Glossar: V=Vorlesung, PS=Proseminar, P=Praktikum, Ü=Übungen, SV=Seminar oder Vorlesung, T=Repetitorium PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis BA=Bachelor-Arbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat, H=Hausarbeit, Pf=Portfolio, Ts=semesterbegleitende Tests							

*vgl. insbes. § 1 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils

(4) Über die in Abs. 3 genannten Module hinaus können im allgemein bildenden Zweifach Mathematik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3b des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Abschnitt 5: Vorleistungen Masterstudium						
MAT-20-02	Einführung in Funktionentheorie und Gewöhnliche Differentialgleichungen		PM		K o. mP	9

	- Einführung in Funktionentheorie	V+Ü		ÜN		
	- Einführung in Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü		ÜN		
MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
MAT-40-53	Seminar Vertiefung Mathematik	S	PMW	s.M.	R	4

Glossar:
V=Vorlesung, Ü=Übungen, S=Seminar
PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit, o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung im Modulhandbuch
ÜN=Übungsnachweis, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, R=Referat

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im allgemein bildenden Zweifach Mathematik ist deutsch.

²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im Fach Mathematik auch in Englisch gefordert bzw. durchgeführt werden; weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen sein. ³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Abs. 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des allgemein bildenden Zweifachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden Leistungen im allgemein bildenden Zweifach Mathematik innerhalb der angegebenen Fristen erfolgreich erbracht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: aus dem Modul „Grundlagen der Mathematik“ einer der beiden Übungsnachweise;
- bis zum Ende des 6. Fachsemesters: der Erwerb der CP des Moduls „Grundlagen der Mathematik“;
- bis zum Ende des 9. Fachsemesters: der Erwerb der CP der folgenden Module:

- des Moduls „Grundlagen der Mathematik“
- und zwei der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Aufbauende Pflichtmodule“ genannte Module
- und eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Fachdidaktik Mathematik“ genannten Module.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik.
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Mathematik.

²Über weitere zum allgemein bildenden Zweifach Mathematik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für das allgemein bildende Zweifach Mathematik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im Fach

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Grundlagen der Mathematik“ genannten Module
- sowie der Erwerb der CP von zwei der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Aufbauende Pflichtmodule“ genannten Module
- und der Erwerb der CP eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Fachdidaktik Mathematik“ genannten Module.

§ 9 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Zusätzlich zur Bachelorarbeit selbst ist im Modul Bachelor-Arbeit eine mündliche Studienleistung zu erbringen; das Nähere regelt das Modulhandbuch. ³Das Modul Bachelor-Arbeit ist nur bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden und die Studienleistung erfolgreich erbracht sind. ⁴Die Note des Moduls Bachelor-Arbeit ist die Note der Bachelor-Arbeit.

§ 10 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweifach Mathematik ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (die

Bachelor-Arbeit geht dabei nach § 21 des Allgemeinen Teils nicht in die Abschlussnote im Fach Mathematik ein, sondern geht nach dieser Regelung in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote aus den Abschlussnoten in den zwei Fächern, im Studienbereich Bildungswissenschaften und der Bachelor-Arbeit ein). ²Für die Abschlussnote im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2032 nach den bislang für sie geltenden Regelungen zu absolvieren; sie sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2028 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 gestellt, so werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶Darüber hinaus kann der zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 28.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil II 16 für das Fach Mathematik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 den nachstehenden Besonderen Teil II 16 für das Fach Mathematik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 16 für das Fach Mathematik

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 6 Studienberatung
- § 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im Fach**
- § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Bachelor-Arbeit
- § 10 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Mathematik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der RahmenVO-KM und die Festlegungen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Mathematik im Bachelor-Studiengang gliedert sich in 3 Studienjahre.

(2) ¹Das Studium im Fach Mathematik des Bachelor-Studienganges ist modular aufgebaut. ²Dabei werden in dieser Ordnung neben der Bachelor-Arbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die zugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.

(3) ¹Im Fach Mathematik sind insgesamt 81 CP zu erwerben (bei Anfertigung der Bachelor-Arbeit im Fach Mathematik entfallen zusätzlich weitere 6 CP auf die Bachelor-Arbeit, § 1 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils). ²Das Studium im Fach Mathematik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modul-bezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studien-leistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modul-abschluss (Art der Prüfung)	CP
Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik							
1-2	MAT- 10-10	Grundlagen der Mathematik		PM		mP	27
		- Grundlagen der Mathematik 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Grundlagen der Mathematik 2	V+Ü+T		ÜN		

		- Mathematik entdecken	P		PN		
Abschnitt 2: Aufbauende Pflichtmodule							
3-6	MAT- 20-05	Aufbauende Pflichtmodule Analysis		PM		mP	13,5
		- Maß- und Integrationstheorie	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Funktionentheorie	V+Ü		ÜN		
3-6	MAT- 20-06	Aufbauende Pflichtmodule Algebra und Geometrie		PM		mP	13,5
		- Algebraische Strukturen	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Galoistheorie	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Geometrie	V+Ü		ÜN		
5-6	MAT- 20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
5-6	MAT- 20-13	Numerik		PM		K o. mP	6
		- Einführung in Numerik	V+Ü		ÜN		
		- Mathematische Software	V+Ü		ÜN		
3-4	MAT- 20-20	Proseminar Mathematische Vorträge	PS	PMW		R	3
Abschnitt 3: Fachdidaktik Mathematik							
3-4	MAT- 80-01	Fachdidaktik Mathematik 1	V	PM		K, mP, Pf o. Ts	3
5-6	MAT- 80-02	Fachdidaktik Mathematik 2	SV+SV	PM		K, mP, R,H, Pf o. Ts	6
Abschnitt 4: Abschlussarbeit***							
6	MAT- 30-40	Bachelor-Arbeit*		PM	mP	BA	6
Summe					81 + 6 CP Bachelor-Arbeit		
Glossar: V=Vorlesung, PS=Proseminar, P=Praktikum, Ü=Übungen, SV=Seminar oder Vorlesung, T=Repetitorium PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis BA=Bachelor-Arbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat, H=Hausarbeit, Pf=Portfolio, Ts=semesterbegleitende Tests							

*vgl. insbes. § 1 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils

(4) Über die in Abs. 3 genannten Module hinaus können im Fach Mathematik im Rahmen des Erwerbs von zusätzlichen Leistungen im Vorgriff auf ein angestrebtes Masterstudium (Vorleistungen Masterstudium) nach § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung die folgenden Module erbracht werden, soweit ein Besonderer Teil dieser Ordnung dies ermöglicht:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Abschnitt 5: Vorleistungen Masterstudium						
MAT-40-51	Vertiefung spezielle Gebiete der Mathematik 1	V+Ü	WM	ÜN	K o. mP	9
MAT-40-52	Vertiefung spezielle Gebiete der Mathematik 2	V+Ü	WM	ÜN	K o. mP	9
MAT-40-53	Seminar Vertiefung Mathematik	S	WM	s.M.	R	4
Glossar: V=Vorlesung, Ü=Übungen, S=Seminar WM=Wahlmodul, o.=oder, s.M.=siehe Modulbeschreibung im Modulhandbuch ÜN=Übungsnachweis, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, R=Referat						

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelor-Studiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können im Fach Mathematik auch in Englisch gefordert bzw. durchgeführt werden; weitere Sprachen können im Modulhandbuch vorgesehen sein. ³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Abs. 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn nicht die folgenden Leistungen im Fach Mathematik innerhalb der angegebenen Fristen erfolgreich erbracht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: aus dem Modul „Grundlagen der Mathematik“ einer der beiden Übungsnachweise;
- bis zum Ende des 6. Fachsemesters: der Erwerb der CP des Moduls „Grundlagen der Mathematik“;
- bis zum Ende des 9. Fachsemesters: der Erwerb der CP der folgenden Module:
 - des Moduls „Grundlagen der Mathematik“
 - und zwei der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Aufbauende Pflichtmodule“ genannte Module
 - und eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Fachdidaktik Mathematik“ genannten Module.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 7 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt sind neben den in § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung genannten Studiengängen die folgenden Studiengänge bzw. Teilstudiengänge:

- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik.

²Über weitere verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Bachelor-Arbeit und Abschlussnote im Fach

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Arbeit im gewählten Fach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Grundlagen der Mathematik“ genannten Module
- sowie der Erwerb von 15 CP der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Aufbauende Pflichtmodule“ genannten Module
- und der Erwerb der CP eines der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Fachdidaktik Mathematik“ genannten Module.

§ 9 Bachelor-Arbeit

¹Die Bachelor-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Zusätzlich zur Bachelorarbeit selbst ist im Modul Bachelor-Arbeit eine mündliche Studienleistung zu erbringen; das Nähere regelt das Modulhandbuch. ³Das Modul Bachelor-Arbeit ist nur bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden und die Studienleistung erfolgreich erbracht sind. ⁴Die Note des Moduls Bachelor-Arbeit ist die Note der Bachelor-Arbeit.

§ 10 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Mathematik ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module (die Bachelor-Arbeit geht dabei nach § 21 des Allgemeinen Teils nicht in die Abschlussnote im Fach Mathematik ein, sondern geht nach dieser Regelung in die Berechnung der Bachelor-Gesamtnote aus den Abschlussnoten in den zwei Fächern, im Studienbereich Bildungswissenschaften und der Bachelor-Arbeit ein). ²Für die Abschlussnote im Fach Mathematik gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) im Fach Mathematik an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Bachelorprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2032 nach den bislang für sie geltenden Regelungen zu absolvieren; sie sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2028 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Bachelorprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 gestellt, so werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶Darüber hinaus kann der zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 28.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Döshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) — Besonderer Teil

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, verwandte Studiengänge
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 7 Antwort-Wahl-Verfahren
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 8 Studienumfang
- IV. Masterprüfung und Mastergesamtnote**
- § 9 Art und Durchführung der Masterprüfung
- § 10 Abschlussmodul
- § 11 Bildung der Mastergesamtnote
- § 12 Studienabschlussfrist
- § 13 Double-Degree-Programme
- § 14 Leistungsübersicht
- V. Schlussbestimmungen**
- § 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studiumumfang, verwandte Studiengänge

(1) ¹Der Studiengang Mathematik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.), im Folgenden nur noch Masterstudiengang genannt, ist ein zum sechssemestrigen Bachelorstudiengang Mathematik der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. ²Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu vermitteln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen. ³Im Studiengang Mathematik werden fortgeschrittene Kompetenzen in unterschiedlichen Bereichen der Mathematik sowie der mathematischen Modellbildung und der Analyse mathematischer Probleme vermittelt. ⁴Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Abschluss in einem Studiengang mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science im Fach Mathematik mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Studiumumfang von 180 Leistungspunkten oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet. ⁵Im Falle eines Abschlusses gemäß Satz 1 mit einer Note schlechter als 2,5 aber bis einschließlich 3,0 kann die Eignung zum Studium im Masterstudiengang auf Antrag an den Prüfungsausschuss mittels einer mündlichen Kenntnisstandsprüfung von 30-45 Minuten Dauer vor zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 14 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung überprüft werden. ⁶In dieser Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über Kenntnisse verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwarten lassen. ⁷Aufgrund der Empfehlung der Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Masterstudium; Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend. ⁸Eine Wiederholung der Kenntnisstandsprüfung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang ist in § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt und beträgt vier Semester. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Masterstudiengang erfolgreich abzuschließen. ³Wenn der den Zugang zum Masterstudium begründende Bachelorabschluss in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mehr als sechs Semestern und einem Studiumumfang von mehr als 180 Leistungspunkten erbracht wurde, so können Leistungen im Umfang des über die 180 Leistungspunkte hinausgehenden Anteils auf Antrag an den Prüfungsausschuss für das Masterstudium angerechnet werden, sofern insbesondere hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) ¹Weitere Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen oder der deutschen Sprache auf dem Niveau entsprechend DSH-2 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH).

(5) Verwandte Studiengänge im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind (jeweils einschließlich der entsprechenden Studiengänge der Lehrkräfteausbildung in gestufter Studiengangstruktur) Bachelor Mathematik, Master Mathematik, Staatsexamensstudiengänge Lehramt Mathematik, Diplom Mathematik; über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Das Studium im Fach Mathematik im Masterstudiengang ist modular aufgebaut. ²Dabei werden in dieser Ordnung neben dem Modul Masterarbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die zugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.
3. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden haben freie Auswahl – in der Regel innerhalb eines definierten Modul- oder Lehrveranstaltungskatalogs – und können das Modul bei Nichtbestehen ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl an Wiederholungsmöglichkeiten durch ein anderes Modul ersetzen; ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den in der folgenden Tabelle genannten Modulen besteht:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en)	Art des Moduls	Studienleistung	Modulabschluss (Art der Prüfung)	Leistungspunkte
Abschnitt 1: Studienschwerpunkt							
1-3		Module zu weiterführenden Vorlesungen aus dem Studienschwerpunkt im Umfang von 18 Leistungspunkten gemäß Modulhandbuch.	V+Ü	PMW	je nach gewähltem Modul, s.M.	je nach gewähltem Modul, s.M.	18
2-3	MAT-40-01	Seminar Studienschwerpunkt	S	PMW	s.M.	R	3
Abschnitt 2: Vertiefungswissen Mathematik							

1-3		Module im Umfang von 30-33 Leistungspunkten aus Modulen der Studiengänge des Fachbereichs Mathematik gemäß Modulhandbuch.		PMW	je nach gewähltem Modul, s.M.	je nach gewähltem Modul, s.M.	30-33
Abschnitt 3: Freier Wahlbereich							
1-3		Module im Umfang von 27-30 Leistungspunkten aus den Studiengängen des Fachbereichs Mathematik oder anderer Fachbereiche gemäß Modulhandbuch.		WPM	je nach gewähltem Modul, s.M.	je nach gewähltem Modul, s.M.	27-30
Abschnitt 4: Wissenschaftliches Arbeiten							
3	MAT-40-02	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Pr	PM	s.M.	-	9
4	MAT-40-03	Abschlussmodul M.Sc. Mathematik		PM		MA+mP	30
Summe							120
Glossar: V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übungen, Pr=Projektarbeit, s.M.=siehe Modulhandbuch, PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit, WPM=Wahlpflichtmodul MA=Masterarbeit, R=Referat							

(4) ¹Die Studierenden wählen vor der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung einen Studienschwerpunkt aus der Liste der im Modulhandbuch aufgeführten Studienschwerpunkte und erstellen einen individuellen Studien- und Prüfungsplan, in dem sämtliche im Rahmen der Masterprüfung zu erbringenden Module gemäß Absatz 3 aufgeführt sind und in dem sie insbesondere den gewählten Studienschwerpunkt verbindlich erklären. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person zur Genehmigung vorzulegen. ³Die Genehmigung des Studien- und Prüfungsplans setzt voraus, dass die Kompetenzziele des jeweiligen Studiengangs durch die im Studien- und Prüfungsplan aufgeführten Module erreicht werden; dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine ganzheitliche Betrachtung vorzunehmen. ⁴Genehmigte Studien- und Prüfungspläne können in begründeten Fällen auf Antrag der oder des Studierenden nach Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person geändert werden. ⁵Ebenso ist ein Wechsel des Studienschwerpunktes nur auf Antrag der oder des Studierenden nach Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person möglich. ⁶Die Module des Abschnitts 4 Wissenschaftliches Arbeiten sind im gewählten Studienschwerpunkt zu erbringen.

(5) Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese, sofern keine abweichende Genehmigung im Studien- und Prüfungsplan erfolgt, durch die Studierenden so auszuüben, dass die in den jeweiligen Modulen und im Abschnitt 1 Studienschwerpunkt, im Abschnitt 2 Vertiefungswissen Mathematik und im Abschnitt 3 Freier Wahlbereich vorgesehene Zahl an Leistungspunkten jeweils genau erreicht wird.

(6) ¹Im Abschnitt 1 Studienschwerpunkt können Module im Umfang von 18 Leistungspunkten, im Abschnitt 2 Vertiefungswissen Mathematik Module im Umfang von 30-33 Leistungspunkten und im Abschnitt 3 Freier Wahlbereich Module im Umfang von 27-30 Leistungspunkten jeweils gemäß den einschränkenden Regelungen des Modulhandbuchs eingebracht werden. ²Im Rahmen der Änderung des Studien- und Prüfungsplans nach Absatz 4 Satz 4 können Leistungen, die im Freien Wahlbereich erbracht wurden, bestandene, nicht-bestandene oder noch nicht erbrachte Leistungen in Abschnitt 1 Studienschwerpunkt oder im Abschnitt 2 Vertiefungswissen Mathematik ersetzen, sofern die Leistungen den dort zu erbringenden Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen, äquivalent sind.

(7) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls belegt werden.

(8) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Masterstudiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 3-6 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für die jeweilige einzelne Studierende oder den jeweiligen einzelnen Studierenden vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

(9) Die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen des Abschnitts 3 Freier Wahlbereich können auch im für das jeweils gewählte Modul gültigen Modulhandbuch eines anderen Studienganges, der dieses Modul verwendet bzw. anbietet, getroffen werden bzw. im Modulhandbuch des Studienganges Mathematik kann auf diese Modulhandbücher anderer Studiengänge verwiesen werden.

(10) ¹Der Erwerb von zusätzlichen Leistungspunkten über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungspunkte hinaus gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung ist nur, soweit der Prüfungsausschuss dies konkret für einzelne Module des Masterstudienganges genehmigt, zulässig; darüber hinaus können keine weiteren Leistungspunkte erworben werden. ²Für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module gilt § 2 Abs. 5 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung. ³Jedoch gelten für die nach Satz 1 vom Prüfungsausschuss genehmigten Module § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

Die Arten der Lehrveranstaltungen sind in § 15 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang sind Deutsch und Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche und

englische Sprachkenntnisse verfügen. ³In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, soweit sie nicht in § 3 Abs. 3 aufgeführt sind. ²Für die Module in Abschnitt 3 Freier Wahlbereich kann dabei auch auf das Modulhandbuch des Studienganges, aus dem die eingebrachten Module stammen, verwiesen werden.

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können in fachlich begründeten Fällen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Es sind jeweils allen Prüflingen desselben Prüfungstermins dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Erstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind von der bzw. den Personen, welche als Prüferin oder Prüfer fungieren vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung oder stellt sich sonst heraus, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. ⁷Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ¹⁰Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist. ¹¹Bei jeder Aufgabe muss in der Aufgabenstellung die Anzahl der zutreffenden Antworten je Aufgabe angegeben werden.

(2) Die Aufgaben bedürfen der Genehmigung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer oder werden von zwei Prüfungsberechtigten ausgearbeitet.

(3) ¹Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben liegt (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. ³Wird die Wiederholungsprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so findet sie im Rahmen der regulären Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. ⁴Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt die Bildung der Prüfungsnote wie folgt. ⁵Wenn die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder die absolute Bestehensgrenze) erreicht worden ist, lautet die Note

1,0	wenn zusätzlich	mindestens 90 Prozent,
1,3	wenn zusätzlich	mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7	wenn zusätzlich	mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0	wenn zusätzlich	mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3	wenn zusätzlich	mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7	wenn zusätzlich	mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0	wenn zusätzlich	mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3	wenn zusätzlich	mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7	wenn zusätzlich	mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0	wenn zusätzlich	Keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁶Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁷Wurde die Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note 5,0.

(4) ¹Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine Anzahl x , die zwischen null und einschließlich n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 3 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. ⁶Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁷Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(6) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(7) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 8 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil dieser Ordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Masterprüfung und Mastergesamtnote

§ 9 Art und Durchführung der Masterprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für das Abschlussmodul nach § 28 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen der nach § 3 Abs. 3 geforderten Module aus dem Abschnitt 1 Studienschwerpunkt, und
- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten aus den beiden Abschnitten 2 Vertiefungswissen Mathematik und 3 Freier Wahlbereich (vgl. Übersicht § 3), und
- das erfolgreiche Erbringen des Moduls Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (vgl. Übersicht § 3).

§ 10 Abschlussmodul

Das Abschlussmodul ist in § 28 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt; die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt, von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit sechs Monate.²Zusätzlich zur Masterarbeit ist im Abschlussmodul eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung zu erbringen; die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 15-30 Minuten.³Die mündliche Prüfung wird nur mit bestanden oder nicht bestanden bewertet; das Abschlussmodul ist nur bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen bestanden sind.⁴Die Note des Abschlussmoduls ist die Note der Masterarbeit.

§ 11 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 35 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.²Dabei werden jedoch die Module des in § 3 Abs. 3 genannten Abschnitts 3 Freier Wahlbereich nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 12 Studienabschlussfrist

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss im Masterstudiengang erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des 10. Fachsemesters erbracht sein.²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 13 Double-Degree-Programme

(1) ¹Sofern die Universität Tübingen mit einer ausländischen Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 LHG ein Double-Degree-Programm für den Studiengang M.Sc. Mathematik und einen dortigen Studiengang abgeschlossen hat, besteht für die Studierenden der betreffenden Studiengänge die Möglichkeit, an dem Programm teilzunehmen.²Die Teilnahmevoraussetzungen und die

Inhalte des Programms sind im jeweiligen Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der ausländischen Hochschule geregelt. ³Über die Teilnahme am Programm von Seiten der Universität Tübingen entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze der Prüfungsausschuss nach Kriterien des Grads der Eignung und Leistung (Motivationsschreiben und Auswahlgespräch), sofern im Abkommen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.

(2) ¹Im Rahmen eines Double-Degree-Programms müssen die teilnehmenden Studierenden jeweils mindestens 60 Leistungspunkte an jeder der beiden beteiligten Hochschulen erwerben, sofern im Abkommen keine abweichende Regelung getroffen ist; diese können im Modulhandbuch des Tübinger Studiengangs M.Sc. Mathematik näher spezifiziert sein. ²Leistungen, die die Studierenden an der ausländischen Hochschule erbracht haben, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Regelungen für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen auf Leistungen der Module des Studienganges M. Sc. Mathematik der Universität Tübingen angerechnet. ³Zum Erwerb des Abschlusses M.Sc. Mathematik müssen alle in § 3 Abs. 3 und im zugehörigen Modulhandbuch genannten Leistungen erbracht werden, sofern im Abkommen zum Double-Degree-Programm keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen Universität nach den jeweiligen Regelungen ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 3 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechenden Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Double-Degree-Programm aufgenommen werden. ³Die Verleihung eines akademischen Grades an die Studierenden durch die ausländische Hochschule bestimmt sich nach den Regelungen der ausländischen Hochschule.

(4) ¹Die Leistungen der Studierenden an der ausländischen Hochschule sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind für das Studium an der ausländischen Hochschule zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der ausländischen Hochschule zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen.

(5) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach dieser Ordnung richtet sich für die am Programm teilnehmenden Studierenden nach den Regelungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und nach den Regelungen der für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung gültigen Regelungen dieser Ordnung. ²Der Prüfungsausschuss kann Regelungen für die Umrechnung der an der ausländischen Hochschule erteilten Bewertungen festlegen, sofern im Abkommen keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 14 Leistungsübersicht

Der von der oder dem Studierenden nach § 3 Abs. 4 gewählte Studienschwerpunkt aus der Liste der im Modulhandbuch aufgeführten Studienschwerpunkte im Studiengang M.Sc. Mathematik ist in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) aufzuführen.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026 / 2027. ³Studierende, die den Masterstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen im Masterstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die den Masterstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2028 beim für den Masterstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Masterstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Masterstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 28.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 16 für Mathematik im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 den nachstehenden Besonderen Teil 16 für Mathematik im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 16 für das Fach Mathematik im Hauptfachumfang

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 6 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 7 Studienberatung
- § 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bildung der Mastergesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben für den Studiengang Erweiterungsfach Mathematik **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** oder auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Das Studium im Fach Mathematik im Masterstudiengang ist modular aufgebaut. ²Dabei werden in dieser Ordnung neben dem Modul Masterarbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die zugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.

(3) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Mathematik sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	CP
Abschnitt 1: Grundlagen der Mathematik							
1-2	MAT-10-10	Grundlagen der Mathematik		PM		mP	27
		- Grundlagen der Mathematik 1	V+Ü+T		ÜN		
		- Grundlagen der Mathematik 2	V+Ü+T		ÜN		
		- Mathematik entdecken	P		PN		
Abschnitt 2: Aufbauende Pflichtmodule							
2-4	MAT-20-05	Aufbauende Pflichtmodule Analysis		PM		mP	13,5
		- Maß- und Integrationstheorie	V+Ü		ÜN		
		- Einführun in Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Funktionentheorie	V+Ü		ÜN		
1-4	MAT-20-06	Aufbauende Pflichtmodule Algebra und Geometrie		PM		mP	13,5
		- Algebraische Strukturen	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Galoistheorie	V+Ü		ÜN		
		- Einführung in Geometrie	V+Ü		ÜN		
2-4	MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2-4	MAT-20-13	Numerik		PM		K o. mP	6
		- Einführung in Numerik	V+Ü		ÜN		
		- Mathematische Software	V+Ü		ÜN		
2-4	MAT-20-20	Proseminar Mathematische Vorträge	PS	PMW		R	3

Abschnitt 3: Erweiterungswissen Mathematik							
3-4	MAT-40-51	Vertiefung spezielle Gebiete der Mathematik 1	V+Ü	PMW	ÜN	K o. MP	9
3-4	MAT-40-52	Vertiefung spezielle Gebiete der Mathematik 2	V+Ü	PMW	ÜN	K o. MP	9
Abschnitt 4: Fachdidaktik Mathematik							
2-3	MAT-80-01	Fachdidaktik Mathematik 1	V	PM		K, mP, Pf o. Ts	3
2-3	MAT-80-02	Fachdidaktik Mathematik 2	SV+SV	PM		K, mP, R,H, Pf o. Ts	6
3-4	MAT-80-03	Fachdidaktik Mathematik 3	S+SV	PMW		K, mP, R, H, Pf o. Ts	6
Abschnitt 5: Abschlussarbeit***							
6	MAT-30-40	Master-Arbeit*		PM	mP	MA	15
Summe					105 + 15 CP Master-Arbeit		
Glossar: V=Vorlesung, PS=Proseminar, P=Praktikum, Ü=Übungen, SV=Seminar oder Vorlesung, T=Repetitorium PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit ÜN=Übungsnachweis, PN=Praktikumsnachweis MA=Master-Arbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat, H=Hausarbeit, Pf=Portfolio, Ts=semesterbegleitende Tests							

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen MAT-80-01 (3 CP Fachdidaktik), MAT-80-02 (6 CP Fachdidaktik) und MAT-80-03 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Englisch gefordert bzw. durchgeführt werden. ³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Abs. 3 bzw. im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

§ 7 Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Masterstudiengangs Erweiterungsfach Gymnasium HFU eingeladen werden, wenn in diesem nicht die folgenden CP erreicht wurden:

- bis zum Ende des 3. Fachsemesters: aus dem Modul „Grundlagen der Mathematik“ einer der beiden Übungsnachweise;
- bis zum Ende des 4. Fachsemesters: 45 CP.

²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Mathematik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweitfach Mathematik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Mathematik.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der in § 3 Abs. 3 für den Abschnitt „Grundlagen der Mathematik“ genannten Module; und
- das erfolgreiche Erbringen von weiteren Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 42 CP aus den in § 3 Abs. 3 genannten Modulen.

§ 10 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Zusätzlich zur Masterarbeit ist im Modul Masterarbeit eine mündliche Studienleistung zu erbringen; das Nähere regelt das Modulhandbuch. ³Das Modul Masterarbeit ist nur bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden und die Studienleistung erfolgreich erbracht sind. ⁴Die Note des Moduls Masterarbeit ist die Note der Masterarbeit. ⁵Abweichend von § 17 Abs. 2 S. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beträgt die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 30 Wochen; dabei ist das Thema so festzulegen und ist die Aufgabenstellung von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Masterarbeit im Rahmen des Umfangs von 15 Leistungspunkten angefertigt werden kann.

§ 11 Bildung der Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Mathematik im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Masterprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2030 nach den bislang für sie geltenden Regelungen zu absolvieren; sie sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2028 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Masterprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 gestellt, so werden bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁵Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁶Darüber hinaus kann der zuständige Fachprüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltun-

gen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 28.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 9 für das Fach Mathematik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 den nachstehenden Besonderen Teil II 9 für das Fach Mathematik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 9 für das Fach Mathematik

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Studien- und Prüfungssprachen
- § 5 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 6 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 7 Studienberatung
- § 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach**
- § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Mathematik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-BS-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die Regelungen der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM; „Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg“) einschließlich deren Anlagen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Mathematik und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-BS-KM einschließlich deren Anlagen sowie soweit in der RahmenVO-BS-KM vorgesehen die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich.

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium des Fachs Mathematik im Masterstudiengang gliedert sich wie in Absatz 3 dargestellt.

(2) ¹Das Studium im Fach Mathematik im Masterstudiengang ist modular aufgebaut. ²Dabei werden in dieser Ordnung neben dem Modul Masterarbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die zugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.

(3) ¹Im Fach Mathematik sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienganges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Mathematik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en)	Art des Moduls	Studienleistung	Modulabschluss (Art der Prüfung)	Leistungspunkte (CP)
(vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*			(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)		(vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)		
Abschnitt 1: Mathematik							
1–4	MAT-20-02	Einführung Funktionentheorie und Gewöhnliche Differentialgleichungen	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
2	MAT-20-12	Stochastik	V+Ü	PM	ÜN	K o. mP	9
3–4	MAT-40-53	Seminar Vertiefung Mathematik	S	PMW		R	4
Abschnitt 2: Fachdidaktik Mathematik							
1–2	MAT-80-03	Fachdidaktik Mathematik 3	S+SV	PMW		K o. mP o.R o. H	6
Abschnitt 3: Masterarbeit							
4	MAT-40-54	Masterarbeit (falls im Fach Mathematik absolviert, vgl. Satz 1)		PM	mP	MA	(15)
Summe						28 + (15 CP Masterarbeit)	
Glossar: V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übungen, SV=Seminar oder Vorlesung, ÜN=Übungsnachweis, PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit, WPM=Wahlpflichtmodul, MA=Masterarbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat, H=Hausarbeit							

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester; für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Mathematik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt; für andere Konstellationen wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Mathematik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Das Schulpraxissemester ist bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung).

(4) Die auf die Fachdidaktik im Fach Mathematik entfallenden 6 CP werden in dem Modul MAT-80-03 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Englisch gefordert bzw. durchgeführt werden. ³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 Abs. 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung zum Modul Seminar Vertiefung Mathematik (MAT-40-53) ist der Erwerb der CP mindestens eines der Module MAT-20-02 oder MAT-20-12.

§ 7 Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn im Fach Mathematik nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters 18 CP von 28 CP erreicht wurden. ²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 8 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Mathematik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Fächer der Lehramtsstudiengänge und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Mathematik;
- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Mathematik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik;

- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Mathematik.

²Über weitere zum Fach Mathematik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Mathematik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit im gewählten Fach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der Erwerb der CP mindestens eines der in § 3 Abs. 3 genannten Module MAT-20-02 oder MAT-20-12.

§ 10 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Zusätzlich zur Masterarbeit ist im Modul Masterarbeit eine mündliche Studienleistung zu erbringen; das Nähere regelt das Modulhandbuch. ³Das Modul Masterarbeit ist nur bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden und die Studienleistung erfolgreich erbracht sind. ⁴Die Note des Moduls Masterarbeit ist die Note der Masterarbeit. ⁵Abweichend von § 17 Abs. 2 S. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beträgt die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 30 Wochen; dabei ist das Thema so festzulegen und ist die Aufgabenstellung von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Masterarbeit im Rahmen des Umfangs von 15 Leistungspunkten angefertigt werden kann.

§ 11 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Mathematik ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Mathematik ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Mathematik an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2026/27 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Masterprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2030 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist ist die Masterprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der

folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 28.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil II 16 für das Fach Mathematik

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 den nachstehenden Besonderen Teil II 16 für das Fach Mathematik der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2026 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil II 16 für das Fach Mathematik

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 3 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 4 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen
- § 8 Studienberatung
- § 9 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils
- IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bildung der Abschlussnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik

Soweit für eine Kombination des Faches Mathematik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kein gesonderter, nur speziell für die Kombination dieses Faches Mathematik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik gültiger Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer

Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) erlassen wird und soweit im hier vorliegenden Besonderen Teil dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen für die Kombination dieses Faches Mathematik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik getroffen sind und soweit im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) und dort insbesondere in § 3b und § 23a dieses Allgemeinen Teils insoweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für das Fach Mathematik die Regelungen des hier vorliegenden Besonderen Teils dieser Ordnung auch bei einer Kombination dieses Faches Mathematik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 3 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Fach Mathematik vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Fach Mathematik und im Masterstudiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang gilt insbesondere § 3c des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 4 Studienaufbau

(1) Das Studium des Faches Mathematik im Masterstudiengang gliedert sich in 2 Studienjahre.

(2) ¹Das Studium im Fach Mathematik im Masterstudiengang ist modular aufgebaut. ²Dabei werden in dieser Ordnung neben dem Modul Masterarbeit die folgenden Arten von Modulen unterschieden:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen, ohne dass eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht; die zugehörigen Studienleistungen müssen erbracht und die zugehörigen Prüfungsleistungen müssen bestanden werden.
2. Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeit: Die Studierenden können innerhalb des Moduls aus einer im Modulhandbuch aufgeführten Liste Lehrveranstaltungen im vorgegebenen Umfang auswählen und müssen die zugehörigen Studienleistungen erbringen und die zugehörigen Prüfungsleistungen bestehen; im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung kann die gewählte Lehrveranstaltung unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten mit Genehmigung des für das Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses durch eine andere für dieses Modul laut Modulhandbuch vorgesehene Lehrveranstaltung ersetzt werden, in diesem Falle müssen die zugehörigen Studienleistungen erneut erbracht werden; mit Genehmigung des für das

Fach Mathematik zuständigen Fachprüfungsausschusses können auch andere als die im Modulhandbuch aufgeführten Lehrveranstaltungen im Modul eingebracht werden.

(3) ¹Im Fach Mathematik sind insgesamt (einschließlich der Fachdidaktik in diesem Fach) 28 CP, zuzüglich der ggf. in diesem Fach absolvierten Masterarbeit, zu erwerben; die Masterarbeit ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in einem der im Rahmen des Masterstudienanges studierten Fächer oder im Studienbereich Bildungswissenschaften zu erbringen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ²Das Studium im Fach Mathematik erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)*	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Art des Moduls	Studienleistung (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	Modulabschluss (Art der Prüfung)	Leistungspunkte
Abschnitt 1: Mathematik							
2	MAT-40-51	Vertiefung spezielle Gebiete der Mathematik 1	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
3	MAT-40-52	Vertiefung spezielle Gebiete der Mathematik 2	V+Ü	PMW	ÜN	K o. mP	9
4	MAT-40-53	Seminar Vertiefung Mathematik	S	PMW		R	4
Abschnitt 2: Fachdidaktik Mathematik							
1–2	MAT-80-03	Fachdidaktik Mathematik 3	S+SV	PMW		K, mP, R, H, P o. T	6
Abschnitt 3: Masterarbeit							
4	MAT-40-54	Masterarbeit (falls im Fach Mathematik absolviert, vgl. Satz 1)		PM	mP	MA	(15)
Summe							28 + (15 CP Masterarbeit)
Glossar: V=Vorlesung, S=Seminar, Ü=Übungen, SV=Seminar oder Vorlesung, ÜN=Übungsnachweis, PM=Pflichtmodul, PMW=Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit MA=Masterarbeit, mP=mündliche Prüfung, K=Klausur, o.=oder, R=Referat, H=Hausarbeit, P=Portfolio, T=semesterbegleitende Tests							

*Angaben in dieser Spalte der Tabelle für Studienbeginn im Masterstudiengang zum Wintersemester (ohne Kombinationen des Faches Mathematik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik); für einen Studienbeginn im Masterstudiengang zum Sommersemester (ohne Kombinationen des Faches Mathematik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik) ist die jeweils empfohlene Zuordnung der in der

Tabelle genannten Module zu den Semestern im Modulhandbuch angegeben bzw. wird diese ansonsten auf Anfrage von der für das Fach Mathematik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt; für andere Konstellationen und für Kombinationen des Faches Mathematik mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik wird die jeweils empfohlene Zuordnung der in der Tabelle genannten Module zu den Semestern auf Anfrage von der für das Fach Mathematik zuständigen Fachstudienberatung mitgeteilt.

³Soweit nicht abweichend geregelt ist das Schulpraxissemester bei Studienbeginn im Wintersemester für das erste Fachsemester des Masterstudiengangs, bei Studienbeginn im Sommersemester für das zweite Fachsemester des Masterstudiengangs vorgesehen (vgl. insbes. u.a. auch § 3a, § 3b und insbes. § 3b Abs. 3 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sowie die Regelungen der RahmenVO-KM).

(4) Die auf die Fachdidaktik im Fach Mathematik entfallenden 6 CP werden in dem Modul MAT-80-03 erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Englisch gefordert bzw. durchgeführt werden. ³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen; § 1 Abs. 8 des Allgemeinen Teils bleibt unberührt.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 4 Abs. 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung zum Modul Seminar Vertiefung Mathematik (MAT-40-53) ist der Erwerb der CP mindestens eines der Module MAT-40-51 oder MAT-40-52.

§ 8 Studienberatung

¹Studierende sollen zu einem Gespräch durch die Studienberatung des Fachs eingeladen werden, wenn im Fach Mathematik nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters 18 CP von 28 CP erreicht wurden. ²Dadurch soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für den Studienerfolg Sorge getragen werden.

§ 9 Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Fach Mathematik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer und Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im Fach Mathematik;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Mathematik;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Mathematik;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Mathematik.

²Über weitere zum Fach Mathematik verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für das Fach Mathematik zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Abschlussnote im Fach

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit im gewählten Fach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen der Erwerb der CP mindestens eines der in § 4 Abs. 3 genannten Module MAT-40-51 oder MAT-40-52.

§ 11 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Zusätzlich zur Masterarbeit ist im Modul Masterarbeit eine mündliche Studienleistung zu erbringen; das Nähere regelt das Modulhandbuch. ³Das Modul Masterarbeit ist nur bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden und die Studienleistung erfolgreich erbracht sind. ⁴Die Note des Moduls Masterarbeit ist die Note der Masterarbeit. ⁵Abweichend von § 17 Abs. 2 S. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung beträgt die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 30 Wochen; dabei ist das Thema so festzulegen und ist die Aufgabenstellung von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Masterarbeit im Rahmen des Umfangs von 15 Leistungspunkten angefertigt werden kann.

§ 12 Bildung der Abschlussnote

¹Die Abschlussnote im Fach Mathematik ist das nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichtete Mittel der Modulnoten (die Masterarbeit geht dabei nach § 21 Abs. 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung nicht in die Abschlussnote im Fach Mathematik ein, sondern geht danach in die Berechnung der Mastergesamtnote ein). ²Für die Abschlussnote gelten § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) im Fach Mathematik an der Universität Tübingen im Wintersemester 2026 / 2027 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Masterprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2030 nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist ist die Masterprüfung in dem in Satz 2 genannten Studiengang an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 28.07.2026

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin